



Kommunale Wärmeplanung in Bayern

Handreichung Datenschutz und
Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Datenverarbeitung	3
Welche Daten sind erforderlich i.S.d. § 10 Abs. 1 WPG?	3
2.1 Bestandsanalyse	4
Welche Daten dürfen für die Bestandsanalyse erhoben werden?	4
Was darf Insbesondere nicht erhoben werden?	7
Nutzung von Energiebedarfsdaten	8
Prozess- und Abwärme	9
Was ist bei der Bestandsanalyse datenschutzrechtlich zu beachten?	10
2.2 Potenzialanalyse	11
3 Auskunftspflicht	12
Kehrbuchdaten	12
Wer ist auskunftspflichtig?	13
Wie müssen die Auskünfte erteilt werden?	13
Was ist bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten?	14
4 Datenschutz	15
Was sind personenbezogene Daten?	15
Einbeziehung von Dritten in die Datenverarbeitung	16
Informationspflichten	17
Speichern und Löschen von Daten	17
Datenschutz bei der Veröffentlichung des Wärmeplans	18
Datenschutzfolgenabschätzung	19
Kurz und knapp:	20

1 Einführung

Die Erhebung von Daten und deren datenschutzkonforme Nutzung ist ein elementarer Bestandteil bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Diese Handreichung soll eine Orientierung geben, welche Daten für die kommunale Wärmeplanung verarbeitet werden dürfen und wie der Datenschutz zu beachten ist. Sie richtet sich an die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen und an Energieversorger, Planungsbüros und regionale Akteure, die aktiv in den Prozess der Wärmeplanung eingebunden sind.

Im Übrigen verweisen wir auf das Muster für einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO, welches sich bereits in Ihrer Secure Box „Wärmeplanung“ befindet. Diese empfiehlt sich zu nutzen, wenn die planungsverantwortliche Stelle Daten zu Planungszwecken an Dritte weitergibt.

2 Datenverarbeitung

Das WPG regelt in Abschnitt 3 die Datenverarbeitung. Die Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle ist gem. § 10 Abs. 1 WPG befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die **Bestands- und Potenzialanalyse** i.S.d. §§ 15, 16 WPG erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Der Begriff der **Datenverarbeitung** beinhaltet insbesondere die **Erhebung, Speicherung und Verwendung**.

Welche Daten sind erforderlich i.S.d. § 10 Abs. 1 WPG?

Die Datenverarbeitung ist erforderlich, wenn sie zur Erfüllung der Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans benötigt wird. Sie muss sich bei vernünftiger Würdigung als objektiv sinnvoll im Kontext mit der Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erweisen.

Die Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn der kommunale Wärmeplan auch ohne diese Daten erstellt werden kann.

BEISPIEL:

Die Erhebung von Daten zur Siedlungsstruktur ist für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans objektiv notwendig.

Für die Bestandsanalyse regelt die Anlage 1 des WPG abschließend, welche Daten hierfür erhoben werden dürfen. Eine solch abschließende Regelung gibt es für die Potenzialanalyse zwar nicht. Die Datenerhebung wird bei diesem Schritt der Wärmeplanung jedoch durch § 10 Abs. 1 Satz 3 WPG dahingehend eingeschränkt, dass keine personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen.

Wichtig:

Die Rechtsgrundlage umfasst nur die Datenverarbeitung für die Bestandsanalyse (§ 15) oder die Potenzialanalyse (§ 16). Im Rahmen der Potenzialanalyse ist die Verarbeitung personenbezogener Daten allerdings ausgeschlossen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 WPG).

2.1 Bestandsanalyse

Anlage 1 des WPG führt gemeinsam mit §§ 10, 15 WPG auf, welche Daten für die Bestandsanalyse erhoben werden dürfen und was dabei datenschutzrechtlich zu beachten ist.

Wichtig hierbei:

Die Gemeinden sind **nicht verpflichtet**, sämtliche in Anlage 1 des WPG aufgeführten Daten zu erheben. Vielmehr sind sie dazu **berechtigt**.

Welche Daten erforderlich sind, hängt von den Besonderheiten vor Ort ab.

Welche Daten dürfen für die Bestandsanalyse erhoben werden?

Welche Daten / Informationen dürfen erhoben werden?		Bei der Erhebung zu beachten	Rechtsgrundlage
Gas- oder Wärmeverbräuche Wichtig: keine Stromverbräuche	Verbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr	Bei bestehender leitungsgebundener Gasversorgung ↗ Bei MFH: adressbezogen ↗ Bei EFH: nur aggregiert für mind. fünf Hausnummern ↗ Bei bestehender leitungsgebundener Wärmeversorgung ↗ Auf die Übergabestation bezogen jährlich gemittelt	Anl. 1 Ziff. 1
Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik Wichtig: <u>keine</u> Daten und Informationen zu Anlagen mit <u>anderen</u> Erzeugungstechniken (bspw. Wärmepumpen)	a) zur Art des Wärmeerzeugers (zum Beispiel zentraler Brennkessel, Etagenheizung, Therme) b) zum eingesetzten Energieträger, c) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,	↗ Bei MFH: adressbezogen ↗ Bei EFH: nur aggregiert für mind. drei Hausnummern	Anl. 1 Ziff. 2
Informationen und Daten zum Gebäude	a) zur Lage, b) zur Nutzung, c) zur Nutzfläche sowie d) zum Baujahr,	Bei Wohngebäuden zu beachten: ↗ Bei MFH: adressbezogen ↗ Bei EFH: nur aggregiert (hier ist keine Mindestanzahl der zu aggregierenden Hausnummern geregelt)	Anl. 1 Ziff. 3
Liegenschaftsbezogene Informationen und Daten im Fall von industriellen,	a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Gigawattstunden pro		Anl. 1 Ziff. 4

Welche Daten / Informationen dürfen erhoben werden?		Bei der Erhebung zu beachten	Rechtsgrundlage
gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen, oder unvermeidbare Abwärme erzeugen	Jahr, der nicht über die Daten nach Nummer 1 erhoben werden kann, jedenfalls mit Angabe zur Größenordnung in den Bandbreiten von 0,1 Gigawattstunden bis einschließlich 2,5 Gigawattstunden, mit einer Bandbreite von 0,5 Gigawattstunden von 2,5 bis 7,5 Gigawattstunden sowie mit einer Bandbreite von 2 Gigawattstunden über 7,5 Gigawattstunden,		
	b) zu den eingesetzten Energieträgern,		
	c) zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes,		
	d) zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und zu den hierzu vorgesehenen	§ 17 Abs. 1 bis 4 EnEfG erfasst erst Unternehmen ab 2,5 GWh	
Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten a) Wärmenetzen b) Wärmeerzeugern	a) Wärmenetzen	Die Informationen sind zum Schutz vor Personenbezug	Anl. 1 Ziff. 5
	↗ zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	➔ straßenbezogen	
	↗ zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,		
	↗ zum Jahr der Inbetriebnahme,		
	↗ zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,	➔ in gesamter Nachfrage	
	↗ zur gesamten Anschlussleistung in Kilowatt,	➔ in gesamter Anschlussleistung	
	↗ zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent ,	➔ in Prozent	
	↗ zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, gemessen am Wärmeerzeuger,		
	↗) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,		

Welche Daten / Informationen dürfen erhoben werden?		Bei der Erhebung zu beachten	Rechtsgrundlage
	↗ zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,	➔ zur Gesamtzahl	
	↗ zur Höhe der Wärmeverteilverluste,	zu erheben.	
	b) Wärmeerzeugern		
	↗ zur Lage,		
	↗ zur Art,		
	↗ zu Energieträgern, ihrer Art und der eingesetzten Menge,		
	↗ zu thermischer Leistung in Kilowatt,		
	↗ zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,		
	↗ zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze,		
Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen	Insbesondere (die Aufzählung ist damit nicht abschließend):	Die Informationen sind je nach Aufzählung	Anl. 1 Ziff. 7
	a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	➔ straßenbezogen, ➔ nach Druckebene oder ➔ in Prozent	
	b) zur Art, das heißt Methan oder Wasserstoff,	anzugeben.	
	c) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,		
	d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,		
	e) zur gesamten Anschlussleistung nach Druckebene in Kilowatt, f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent , bezogen auf das Versorgungsgebiet,		
	f) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometern und		

Welche Daten / Informationen dürfen erhoben werden?		Bei der Erhebung zu beachten	Rechtsgrundlage
	g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometern und h) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse nach Druckebenen ;		
Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung	Insbesondere (die Aufzählung ist damit nicht abschließend): a) zur Lage, b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie c) im Falle geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,		Anl. 1 Ziff. 7
Informationen zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen im Niederspannungsnetz			Anl. 1 Ziff. 8
Informationen zu Kläranlagen, die für die Abwasserwärmenutzung relevant sind, mindestens die Kapazität in Einwohnergleichwerten			Anl. 1 Ziff. 9
Informationen zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von DN 800	a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist, b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist, c) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, und d) zum Trockenwetterabfluss,	Die Daten sind (mit Ausnahme des Trockenwetterabflusses) straßenbezogen zu erheben.	Anl. 1 Ziff. 10
Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, anderen städtebaulichen Planungen und Konzepten sowie zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können			Anl. 1 Ziff. 11

Was darf Insbesondere nicht erhoben werden?

- Es dürfen **keine Stromendverbräuche** von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern erhoben werden.
- Es dürfen **keine Endverbrauchsdaten von Gas und Wärme bei einzelnen Einfamilienhäusern/Wohnungen** abgefragt werden, da die Endenergieverbräuche von Gas und Wärme nur erhoben werden dürfen, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten (§ 10 Abs. 2 WPG).
- Es dürfen **keine Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit einer anderen Technik als Verbrennung** erhoben werden. Daraus folgt: keine Daten zu Wärmepumpen, Erdwärme, oder ähnlichen Wärmeerzeugungsanlagen.

Für eine Erhebung dieser Daten enthält das WPG keine Rechtsgrundlage. Es steht jedoch die Möglichkeit zur **Nutzung von Energiebedarfsdaten** zur Verfügung, wie im Folgenden näher dargestellt wird.

Nutzung von Energiebedarfsdaten

Bei der kommunalen Wärmeplanung handelt es sich um ein Planungsinstrument, das helfen soll, die kosteneffizienteste und praktikabelste Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln. Da es dabei noch nicht um die konkrete Umsetzung eines möglichen Wärmenetzes geht, können Bedarfsdaten für einen erfolgreichen Wärmeplan ausreichen und die Erhebung von tatsächlichen Verbrauchsdaten erübrigen. Das WPG ermächtigt in Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des WPG zu der Verarbeitung dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Bestandsanalyse nach § 15 WPG.

Bedarfsdaten – Verbrauchsdaten

Bei **Verbrauchsdaten** handelt es sich um real gemessene Werte. Die **Bedarfsdaten** hingegen sind theoretisch berechnete Werte, die Merkmale wie Gebäudetyp, Gebäudenutzung und Gebäudealter zur Grundlage haben. Wichtig hierbei: auch technische Merkmale wie Baujahr oder Nutzfläche sind bei der Erstellung solcher Modelle aus datenschutzrechtlichen Gründen bei Einfamilienhäusern aggregiert zu verarbeiten. Anhand dieser Errechnung können **gebäudescharfe** Durchschnittswerte ermittelt werden. Nach diesem Verfahren wurde die Wärmebedarfskarte erstellt, die jede Gemeinde in dem vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erarbeiteten Kurzgutachten erhält.

Praxisbeispiel für die Verwendung von Bedarfsdaten:

Die kommunale Wärmeplanung der Landeshauptstadt München

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) der Landeshauptstadt München hat als planungsverantwortliche Stelle die Stadtwerke München (SWM) im Jahr 2022 u.a. damit beauftragt, relevante Daten für die kommunale Wärmeplanung (kWP) bereitzustellen. Aufgrund zahlreicher Vorteile errechneter Bedarfe gegenüber gemessenen Verbräuchen hat man sich dazu entschieden, die kWP auf Basis von Bedarfsdaten durchzuführen. Hierzu haben die SWM ein Datenmodell von München erstellt. Unter Beachtung des Datenschutzes (z.B. bei Einfamilienhäusern u.a. Aggregation von Daten) und weiterer gesetzlicher Vorgaben sind in dem Modell für die Wärmeplanung erforderliche technische Merkmale wie Baujahre (inkl. Ableitung des Sanierungsstands), Nutzungsarten, beheizte Flächen etc. enthalten. Diese Daten bilden die Grundlage, um den Endenergiebedarf sowie die Heizlast zu berechnen. Zur Anwendung kommt dabei ein Simulationsmodell, welches ein Monatsbilanzverfahren nutzt. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass auch Sanierungsvarianten mit ihren Kosten berechnet werden können. Hierzu brauchen jeweils nur einzelne Parameter verändert werden.

Bedarfsdaten haben gegenüber Verbrauchsdaten **zahlreiche Vorteile**:

- Für leerstehende Gebäude oder nur zeitweise bewohnte Gebäude ist ein plausibler Wert vorhanden.
- Mitversorgte Gebäude sowie das jeweils versorgende Gebäude erhalten einen plausiblen Wert.

- Es wird ein durchschnittliches Nutzerverhalten unterstellt. Damit entfallen Verzerrungen durch individuelles Verhalten (z.B. besondere Sparsamkeit oder Dauerkippplüftung), was gerade bei kleineren Gebäuden starke Auswirkungen haben kann.
- Da Bedarfsdaten auf Basis technischer Merkmale der Gebäude errechnet werden und kein individuelles Nutzerverhalten einbezogen wird, ist die Verarbeitung der Bedarfsdaten in Bezug auf den Datenschutz vorzugswürdig.
- Werden ausgehend von den errechneten Energiebedarfen (statt Verbrauchsdaten) langfristige Sauerungsszenarien berechnet, hat man keinen Sprung in den Energiebedarfen, da man sich quasi immer in einer "Welt" befindet.

Bedarfsdaten haben gegenüber Verbrauchsdaten aber den Nachteil, dass sie auf Basis von Ausgangsdaten berechnet werden, die aufgrund von Datenlücken, Fehleingaben, veralteten Datenständen etc. zu einer gewissen Unschärfe führen können. Auch das Rechenverfahren zur Ermittlung der Bedarfe beinhaltet Annahmen und Vereinfachungen. Daher macht es Sinn, die errechneten Energiebedarfe händisch auf Plausibilität zu prüfen – neben einigen Stichproben idealerweise auch die größten Verbraucher. Gerade bei entsprechender Ortskenntnis lassen sich so schnell unplausible Werte bereinigen.

Prof. Dr. Maik Günther (Stadtwerke München):

„Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Es ist daher nicht erforderlich, bei einzelnen Daten dem jeweils "wahren" Wert möglichst nahe zu kommen oder ihn sogar exakt in Erfahrung zu bringen. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte man sich daher regelmäßig die Frage stellen, ob das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung unter Kenntnis der "wahren" Werte anders aussehen würde. In den allermeisten Fällen ist diese Frage zu verneinen.“

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Auch gebäudescharfe Darstellungen, die auf errechneten Daten beruhen, können personenbezogene Daten beinhalten. Sie dürfen deshalb lediglich intern zum Zweck der Wärmeplanung verwendet und nicht veröffentlicht werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 WPG).

Prozess- und Abwärme

Die kommunale Wärmeplanung soll gem. Anlage 1 Ziff. 4 des WPG auch die Prozess- und Abwärme mitefassen.

Eine Hilfestellung für die Ermittlung der hierfür erforderlichen Daten bietet die **Plattform für Abwärme der Bundesstelle für Energieeffizienz** (BfEE) (https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Effizienzpolitik/Plattform_fuer_Abwaerme/plattform_fuer_abwaerme_node.html). Seit dem 15. Januar 2025 können Abwärmedaten von Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf der Plattform eingesehen werden.

Eine weitere Unterstützung bietet der Muster-Erfassungsbogen im Rahmen der Wärmeplanung bei GHD und Industrie im Leitfaden Kommunale Wärmeplanung des Bundes ([Handlungsleitfaden Wärmeplanung](#)).

Was ist bei der Bestandsanalyse datenschutzrechtlich zu beachten?

Die Regelung in § 10 Abs. 1 WPG erlaubt es den Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle grundsätzlich auch personenbezogene Daten für die Bestandsanalyse zu verarbeiten. **Einschränkungen** beinhalten jedoch § 10 Abs. 2 WPG und die Anlage 1 des WPG **hinsichtlich** der

- Endverbrauchsdaten von Gas und Wärme,
- Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik und
- Daten zum jeweiligen Gebäude,
- Daten zu zentralen Infrastrukturen.

Siehe auch der Punkt „Was darf insbesondere nicht erhoben werden?“ auf Seite 7.

Die Regelung in § 10 Abs. 2 WPG stellt Datenerhebung sowohl für die Bestands- als auch die Potenzialanalyse für jegliche Endenergieverbräuche von Gas und Wärme auf und nennt hierfür mit der Aggregation von mindestens fünf benachbarten Hausnummern, Anschlussnutzern, Messeinrichtungen oder Übergabepunkten Beispiele. Anlage 1 des WPG enthält eine konkrete Aufzählung mit differenzierteren Regelungen, die im Rahmen der Bestandsanalyse zu beachten sind.

Endverbrauchsdaten von Gas und Wärme, Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik und Daten zum jeweiligen Gebäude

§ 10 Abs. 2 WPG regelt für die Bestands- und Potenzialanalyse, dass Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme nur erhoben werden dürfen, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten (siehe zum Thema „personenbezogene Daten“ Seite 13). Diese Regelung gilt für jegliche Gebäude.

Anlage 1 Ziff. 1 bis 3 konkretisiert dieses Vorgehen für Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser im Rahmen der Bestandsanalyse, d.h. es besteht kein Personenbezug, wenn bei Mehrfamilienhäusern nur die Adresse herangezogen und bei Einfamilienhäusern aggregierte Daten verwendet werden.

Daraus folgt, dass diese tatsächlichen Verbrauchsdaten in der Bestands- und in der Potenzialanalyse nicht gebäudespezifisch, bzw. adressspezifisch abgefragt werden dürfen. Aufnahmen beispielsweise mit Wärmebildkameras mit Hilfe von Drohnen, die gebäudespezifisch sind, dürften daher unzulässig sein.

Wichtig:

Die Abfrage und Ansprache von Privathaushalten zur Erhebung dieser Datengruppen ist nicht durch das WPG gedeckt.

Daten zu zentralen Infrastrukturen

Für die Bestandsanalyse dürfen auch Informationen zu zentralen Infrastrukturen wie Wärmenetzen und Gasnetzen erhoben werden. Da hierbei auch personenbezogene Daten betroffen sein können, sehen die jeweiligen Ziffern in Anlage 1 des WPG entsprechende Vorgaben zu deren Schutz vor, wie die straßenbezogene oder auf Gesamtmengen abgestellte Datenerhebung.

2.2 Potenzialanalyse

Im Unterschied zur Datenerhebung für die Bestandsanalyse ist die Datenerhebung für die Potenzialanalyse nicht durch die Anlage 1 vorgegeben. Jedoch regelt **§ 10 Abs. 1 S. 3 WPG**, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Potenzialanalyse die Verarbeitung **personenbezogener Daten nicht** miteinschließt.

Daraus folgt, dass für die Potenzialanalyse **keine** gebäudescharfen oder adressbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, soweit ein Personenbezug vorliegt.

Wichtig:

Die **Verarbeitung von personenbezogenen Daten** ist in der Potenzialanalyse **ausgeschlossen**.

3 Auskunftspflicht

Korrespondierend zur Datenverarbeitungsbefugnis regelt **§ 11 WPG** die Auskunftspflicht. Diese ist gem. § 11 Abs. 2 WPG auf Daten beschränkt, die dem Auskunftspflichtigen **bereits bekannt** sind.

In § 11 Abs. 3 WPG sind die Vorgaben zu den Kosten geregelt. Danach können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die Beteiligten nach § 7 Abs. 3 WPG eine **Kostenerstattung** für die Erteilung von Auskünften verlangen. Ihnen steht mit Übermittlung der Daten ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die planungsverantwortliche Stelle zu. Die Behörden sowie die Betreiber i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 WPG können hingegen keine Kosten erheben. Eine abweichende Rechtsvorschrift wurde in Bayern nicht erlassen.

Kommt ein Auskunftspflichtiger seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde gem. § 11 Abs. 6 WPG ihm gegenüber die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Wichtig ist die **Vorrangs-Regelung des § 10 Abs. 3 WPG**. Danach geht die Erhebung von Daten bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie im Gebäuderegister, im Grundbuch, im Liegenschaftskataster oder in sonstigen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind einer Erhebung bei anderen auskunftspflichtigen Stellen vor, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Diese Vorrangs-Regelung findet in Bayern beispielsweise bei den Kehrbuchdaten Anwendung, wie im nächsten Punkt dargestellt wird.

Kehrbuchdaten

Die Erhebung der Kehrbuchdaten in Bayern wird als Landesstatistik durchgeführt. Die Übermittlung von Kehrbuchdaten an das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) gemäß Art. 6 BayKlimaG stellt für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eine Pflichtaufgabe dar. **Die Nutzung dieser Daten geht** gemäß § 10 Abs. 3 WPG der Anfrage zu Heizungsanlagen bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern **vor**.

Im Rahmen der Erhebung der Kehrbuchdaten durch das LfStat wurde in Zusammenarbeit mit den Softwarefirmen eine einheitliche Exportfunktion (d.h. einheitliche Formatierung der csv/txt-Exportdatei) bereits entwickelt und implementiert. Diese standardisierten Exportdateien aus der Kehrbuchdatensoftware werden von den Bevollmächtigten auf einem gängigen Erhebungsportal der amtlichen Statistik hochgeladen. Anschließend erfolgt die Aufbereitung der Daten im LfStat, unter Beachtung der Statistischen Geheimhaltung, sowie deren Auslieferung an die Nutzer. Für das Berichtsjahr 2022 erfolgt dies auf Straßenebene sowie Beantragung. Für das Berichtsjahr 2023 ist die Aggregation auf Baublockseiten bzw. Baublockebene und automatisierte Bereitstellung auf der Securebox für die kommunalen Wärmeplanung – ein Angebot des LfStat in Zusammenarbeit mit dem StMWi - geplant.

Wichtig:

Die **Nutzung der durch das LfStat erhobenen und aufbereiteten Kehrbuchdaten geht** der Abfrage bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern **vor**.

Wer ist auskunftspflichtig?

- **Behörden** des Bundes oder der Länder,
- **Betreiber**
 - eines Energieversorgungsnetzes nach § 3 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes,
 - einer Messstelle im Sinne von § 3 Nummer 26b des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 2 Satz 1 Nummer 12 des Messstellenbetriebsgesetzes,
 - eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes,
 - eines Wärmenetzes,
- der **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger** im Sinne des § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, oder
- **jeder Beteiligte nach § 7 Absatz 3, soweit** die Daten **nicht** von einem der nach den Nummern 1 bis 3 Auskunftspflichtigen **erhoben werden können**.
 - **Wichtig: Privatpersonen** sind in § 7 Abs. 3 WPG **nicht** aufgeführt.

Wie müssen die Auskünfte erteilt werden?

Die Auskünfte sind gem. § 11 Abs. 2 S. 2 WPG, **soweit möglich, in den angefragten** sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren **Formaten zu erteilen**. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.

Die Auskunftspflichtigen sind angehalten, die Daten in dem von der planungsverantwortlichen Stelle gewünschten Format (beispielsweise PDF, georeferenziert) zu übermitteln. Dies ist jedoch keine Verpflichtung.

BEISPIEL:

Eine Gemeinde fragt eine Gasnetzkarte und datenschutzkonform geclusterte Gasverbrauchsdaten bei dem Gasnetzbetreiber an. Die Gemeinde bittet diese Informationen in einem georeferenzierten Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

Was darf Gasnetzbetreiber der Gemeinde zur Verfügung stellen?

Die Gemeinde ist berechtigt, Informationen zur Lage eines Gasnetzes zu erheben. Die Lage des Gasnetzbetreibers ist gem. Ziff. 6 a) Anlage 1 des WPG **straßenbezogen** zu benennen. Der Gasnetzbetreiber hat der Gemeinde die angefragte Gasnetzkarte straßenbezogen im Rahmen seiner Auskunftspflicht zu übermitteln. Diese darf er auch in dem angefragten georeferenzierten Dateiformat zur Verfügung stellen, soweit ihm das gem. § 11 Abs. 2 S. 2 WPG **möglich** ist.

Datenschutz - Info:

siehe auch Tabelle S. 20

Gasnetzkarte: die Gemeinde ist gem. Ziff. 6 Anlage 1 des WPG berechtigt, insbesondere die folgenden Informationen erheben:

- zur **Lage**, die straßenbezogen zu benennen ist,
- zur **Art**, das heißt Methan oder Wasserstoff,
- zum **Jahr der Inbetriebnahme**, das straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,
- zur gesamten **Gasnachfrage** nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
- zur gesamten **Anschlussleistung** nach Druckebene in Kilowatt,
- zur **Auslastung** bei Spitzenlast in Prozent, bezogen auf das Versorgungsgebiet,
- zur gesamten **Trassenlänge** nach Druckebenen in Kilometern und
- zur **Gesamtanzahl der Anschlüsse** nach Druckebenen zu erteilen.

Was ist bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten?

Beinhaltet die zu gebende Auskunft Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes, in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung, enthalten, sind diese gem. § 11 Abs. 4 WPG von dem Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Sonstige gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, gesetzliche Übermittlungshindernisse und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.

Wichtig ist:

Als vertraulich gekennzeichnete Daten dürfen von der planungsverantwortlichen Stelle **nicht veröffentlicht** werden.

4 Datenschutz

Bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ist die Verarbeitung von Daten unerlässlich. Der Datenschutz ist dabei bei jedem Schritt der Planerstellung und Datenverarbeitung zu beachten.

Gem. § 10 Abs. 1 WPG gilt, dass für die Erfüllung der Aufgaben für die Bestandsanalyse auch personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn und soweit dies erforderlich ist.

Was sind personenbezogene Daten?

Unter den Begriff der personenbezogenen Daten fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare natürliche Person** beziehen. Ein Personenbezug liegt also nicht erst dann vor, wenn sich die Identität einer betroffenen Person unmittelbar aus den verarbeiteten Daten ergibt, die Person mithin bereits identifiziert ist. Ausreichend ist vielmehr, dass die Daten die Identifizierung einer natürlichen Person **"direkt oder indirekt"** (vgl. Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 DSGVO) ermöglichen. Eine solche Identifizierbarkeit setzt (mindestens) einen "Zwischenschritt" voraus, nämlich den Einsatz von (Identifizierungs-)Mitteln (insbesondere in Form von "Zusatzwissen"), mit deren Hilfe eine Beziehung zwischen dem Informationsgehalt der verarbeiteten Daten und einer Person - und damit ein Personenbezug - hergestellt werden kann. Ob die Definition des Personenbezugs erfüllt ist, ist immer im Einzelfall zu bestimmen.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass bei der Frage nach einem möglichen Personenbezug alle Mittel zu berücksichtigen sind, die von dem Verantwortlichen nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden. So wäre bei der Veröffentlichung einer gebäudescharfen Wärmebedarfskarte der Rückschluss auf die jeweiligen Bewohner durch Hinzuziehen weiterer Daten, wie dem Melderegister oder dem Telefonbuch, ohne Weiteres möglich.

BEISPIEL FÜR PERSONENBEZUG:

Die Gasendverbrauchsdaten sowie auch die Lage und das Baujahr des Hauses in der Musterstraße 3 in der Gemeinde G lassen sich ohne Probleme dem in diesem Haus lebenden Franz Huber zurechnen.

BEISPIEL OHNE PERSONENBEZUG:

Die Gasendverbrauchsdaten der Wohnsiedlung Am Hasenfeld in der Gemeinde G lassen lediglich einen Gruppenwert erkennen. Sie lassen keinen Rückschluss auf eine individualisierte Person zu.

Auch **Geodaten** können personenbezogene Daten sein. Grundsätzlich haben Geodaten einen direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort. Derartige Daten können jedoch mittelbar einen Personenbezug erhalten, wenn sie zugleich **eine Information enthalten**, die sich auf eine (identifizierbare) natürliche Person bezieht. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird. Damit muss der Information ein Inhalts-, Zweck- oder Ergebniselement innewohnen. Der Bezug zu einer natürlichen Person kann aufgrund **individualisierender Identifikationsmerkmale**, des **Detaillierungsgrads** oder der **Einzigkeit der Sache** hergestellt werden.

BEISPIEL FÜR PERSONENBEZUG:

So sind etwa Angaben über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer bestimmten Gemeinde bei isolierter Betrachtung Informationen, bei denen kein Inhalts-, Zweck- oder Ergebniselement feststellbar ist. Anders zu beurteilen sind aber beispielsweise Angaben über die wirtschaftliche Nutzung und Verwertung eines Grundstücks, da sie sich auf die Rechte und Interessen einer Person auswirken können (Ergebniselement), wenn ein Personenbezug durch die Verknüpfung mit einer punktbezogenen georeferenzierten Kennziffer, wie etwa Hausnummer, Flurstücksnummer oder konkreten Geokoordinaten hergestellt wird. Entsprechendes gilt auch für Flächendaten, wenn diese einen grundstücksgenaue Detaillierungsgrad erreichen, anhand dessen der - eine natürliche Person darstellende — Grundstückseigentümer festgestellt werden kann.

BEISPIEL OHNE PERSONENBEZUG:

Entfällt im Hinblick auf die Information hingegen das erforderliche Identifikationsmerkmal oder lässt der angebotene Detaillierungsgrad das Grundstück in einer größeren Menge anderer Grundstücke untergehen, so handelt es sich hierbei regelmäßig um ein bloßes Sachdatum.

Check:

Ist ein objektiver Dritter mit dieser Information in der Lage, eine Person zu individualisieren, die Informationen also einer bestimmten Person zuzurechnen?

Einbeziehung von Dritten in die Datenverarbeitung

Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans kann das Hinzuziehen eines Dritten, wie einem Planungsbüro, erforderlich machen. Dies macht die Regelung in § 6 Satz 2 WPG möglich. Die Regelung in § 6 Satz 2 WPG sieht entsprechend der Gesetzesbegründung vor, dass die Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Unterstützung bei der Erfüllung der Durchführung der Wärmeplanung einsetzen oder sich ihrer Dienste bedienen kann.

In beiden Fällen erhält der Dritte zwangsläufig Zugang zu den erforderlichen Daten und damit auch zu personenbezogenen Daten. Für einen solchen Fall ist die folgende Vorgehensweise möglich:

➤ die Auftragsverarbeitung.

Dritte in diesem Sinne können insbesondere Ingenieurs- oder Planungsbüros sein sowie sonstige Unternehmen, die Dienstleistungen oder sonstige Leistungen im Rahmen der Wärmeplanung erbringen.

Was ist die Auftragsverarbeitung?

Bei der Auftragsverarbeitung beauftragt der Verantwortliche (Gemeinde) einen Auftragnehmer (beispielsweise ein Planungsbüro). Der Auftragnehmer ist **weisungsgebunden** und nicht beteiligt an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung.

Kurz:

die Gemeinde behält die Datenverarbeitung grundsätzlich selbst in der Hand, bleibt Verantwortliche. Der Auftragnehmer fungiert lediglich als ihr „**verlängerter Arm**“.

Die Gemeinde bleibt selbst für den Datenschutz verantwortlich. Aus diesem Grund ist die Gemeinde dazu verpflichtet, den Auftragnehmer **sorgfältig auszuwählen** und die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer zu **überwachen**.

Wichtig ist hierbei, dass der Auftragsverarbeiter nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen, hinreichende Garantien dafür bieten muss, dass die Datenverarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist (Art. 28 Abs. 1 DSGVO und Erwägungsgrund 81 Satz 1 DSGVO).

Wie genau hier vorzugehen ist, stellt die **Orientierungshilfe** des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Auftragsverarbeitung dar. (www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf). Ein **Muster für einen Auftragsverarbeitungsvertrag** gem. Art. 28 DSGVO findet sich bereits in Ihrer Secure Box „Wärmeplanung“.

Informationspflichten

Die **DSGVO** regelt in den Art. 13 und 14 **Informationspflichten** des Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen bei Datenerhebungen. Diese sind **grundsätzlich** auch im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung **zu beachten**.

Das **WPG** befreit in § 12 Absatz 3 WPG die **planungsverantwortlichen Stellen** dabei von den Pflichten in Art. 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der DSGVO. Das bedeutet, dass die planungsverantwortliche Stelle bei personenbezogenen Daten, die für einen anderen Zweck als den, für den sie nun weiterverarbeitet werden sollen, erhoben wurden, vor dieser Weiterverarbeitung **nicht verpflichtet** ist, der betroffenen Person Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Absatz 2 und Art. 14 Absatz 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Im Sinne der **Transparenz** kann jedoch auch eine Information der betroffenen Personen zu erwägen sein.

Die übrigen Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind von dieser Befreiungsregelung in § 12 Absatz 3 WPG **nicht** erfasst und daher zu erfüllen. Erläuterungen zu diesen Informationspflichten bietet die **Orientierungshilfe** des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_Informationspflichten.pdf).

Kurz: Personen, deren Daten für einen anderen Zweck erhoben wurden und nun für die kommunale Wärmeplanung weiterverarbeitet werden sollen, müssen gem. § 12 Absatz 3 WPG nicht verpflichtend über diesen neuen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen informiert werden.

Die Informationen sind ortsüblich bekannt zu machen.

Speichern und Löschen von Daten

In § 12 Abs. 2 S. 1 regelt das WPG, dass **personenbezogene Daten** zu **pseudonymisieren** oder zu **anonymisieren** sind, sobald dies im Hinblick auf die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans möglich ist oder es der Zweck der Verarbeitung zulässt.

Grundsätzlich müssen die erhobenen Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Für die Wärmeplanung gilt für den Regelfall nichts anderes. Gem. § 12 Abs. 2 S. 2 WPG sind **personenbezogene Daten**, sobald sie nicht mehr benötigt werden, daher **unverzüglich zu löschen**.

Ob Daten für die gem. § 25 WPG vorgeschriebene Überprüfung und gegebenenfalls vorzunehmende Fortschreibung der Wärmeplanung **gespeichert** werden können, ist eine Frage des **Einzelfalls**. Lediglich Daten, von denen mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie für eine Überprüfung des Wärmeplans auf die Überprüfung der Fortschritte der darin ermittelten Strategien und Maßnahmen **benötigt** werden, können für diesen Zweck gespeichert werden. Hier bedarf es einer pragmatischen Herangehensweise.

Datenschutz bei der Veröffentlichung des Wärmeplans

Zwar ist die planungsverantwortliche Stelle zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Wärmeplanung befugt. **Bei der Veröffentlichung** dürfen diese personenbezogenen Daten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 WPG jedoch **nicht im Wärmeplan enthalten** sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Daten zu einzelnen Grundstücken, da diese Rückschlüsse auf die Person des Grundstückseigentümers zulassen können. Welche Maßnahmen geeignet und heranzuziehen sind, bedarf **immer** einer **Prüfung des Einzelfalls**. Es wird darauf hingewiesen, dass **jede Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle für die Einhaltung des Datenschutzes selbst verantwortlich** ist.

Beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die das Risiko für die Entstehung des Personenbezugs minimieren oder auch ausschließen können:

- Satelliten- oder Luftbildaufnahmen mit einer Bodenauflösung von 40 cm oder größer pro Bildpunkt (d. h. Verwendung einer Bodenauflösung, die einen Detaillierungsgrad aufweist, dass eine natürliche Person als Grundstückseigentümer nicht mehr identifizierbar ist);
- gerasterte Fläche auf 100 m x 100 m oder größer;
- mind. auf 5 Haushalte aggregierte Informationen.

Kann in Einzelfällen die Entstehung des Personenbezugs nicht ausgeschlossen werden, etwa bei großen Grundstücken oder Einzelgrundstücken außerhalb des sonstigen beplanten Gebietes, so wird eine Schwärzung empfohlen.

Es bietet sich an den Dienstleister, der mit der Erstellung des Wärmeplans beauftragt ist, als Leistung vorzugeben, obige Maßnahmen für die Gemeinde zu übernehmen.

Hinweis:

Bei den **durch das LfStat bereitgestellten Kkehrbuchdaten** ist der Datenschutz durch die Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung im Rahmen der Datenaufbereitung des LfStat gewährleistet. Für diese aufbereiteten und herausgegebenen Daten, sei es für das Berichtsjahr 2022 auf Straßenebene oder für das Berichtsjahr 2023 auf Baublockebene, sind Rückschlüsse auf Einzelangaben ausgeschlossen.

Zusammenfassend:

Die vom LfStat bereitgestellten und aufbereiteten Kkehrbuchdaten sind somit in der Form, wie diese an die Gemeinden über die Securebox weitergegeben werden, auch **veröffentlichbar**.

Datenschutzfolgenabschätzung

Bayerische öffentliche Stellen sind grundsätzlich zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) i. S. d. Art. 35 DSGVO verpflichtet, wenn sie Verarbeitungen personenbezogener Daten durchführen, die von der sog. **Bayerischen Blacklist** (siehe Verlinkung unten) erfasst sind, oder so weit eine individuelle Prüfung ergibt, dass eine DSFA erforderlich ist.

Das StMWi hat eine allgemeine Erforderlichkeitsprüfung für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung vorgenommen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die kommunale Wärmeplanung weder von der Bayerischen Blacklist erfasst, ist noch die Durchführung einer DSFA erforderlich macht. Diese Prüfung ist jedoch nur eine pauschale Aussage für den Regelfall. **In Einzelfällen** kann eine DSFA erforderlich sein. Als planungsverantwortliche Stelle obliegt es der Gemeinde, dies für ihre Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen.

Weitere Orientierung bietet die Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ([BayLfD: Datenschutz-Folgenabschätzung \(DSFA\)](#)).

Kurz und knapp:

Aspekt	Beschreibung	Rechtsgrundlage
Erhebung und Verarbeitung nur erforderlicher Daten	Es dürfen nur Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Erstellung der Bestandsanalyse und die Wärmeplanung erforderlich sind.	§ 10 Abs. 1 WPG
Datenerhebung von Endenergieverbräuchen von Gas und Wärme	Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme dürfen nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Datenerhebung kann daher aggregiert vorgenommen werden, z. B. für mindestens fünf benachbarte Gebäude oder Nutzer. Dies verhindert Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Haushalte.	§ 10 Abs. 2 WPG
Nutzung vorhandener Datenquellen	Bevorzugt müssen Daten aus bereits vorhandenen Quellen (z. B. Statistikämter, öffentliche Datenbanken) genutzt werden, bevor zusätzliche Daten bei anderen auskunftspflichtigen Stellen erhoben werden.	§ 10 Abs. 3 WPG
Anonymisierung und Pseudonymisierung	Soweit möglich, sind Daten zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren, sobald dies für den Zweck der Bestandsanalyse machbar ist.	§ 12 Abs. 2 WPG
Löschung nicht mehr benötigter Daten	Sobald die erhobenen Daten nicht mehr benötigt werden, müssen sie unverzüglich gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.	§ 12 Abs. 2 WPG
Vertraulichkeit und Sicherheit	Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Vertrauliche Informationen, wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dürfen nicht veröffentlicht werden.	§ 12 Abs. 1 WPG
Keine Veröffentlichung personenbezogener Daten	Veröffentlichungen im Rahmen der Wärmeplanung dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 WPG



BAYERNIDIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de



Stand

Mai 2025

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de